

# VERORDNUNGSBLATT

## der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. September 2025

---

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade in der Gemeinde Lutzmannsburg
- 

### Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 11.09.2025 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 28. Juni 2016, LGBl. Nr. 50/2016, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade, wird verordnet:

### § 1

#### Befallszone

- (1) Auf Grund des Auftretens der Amerikanischen Rebzikade wird das **Gebiet** nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung beiliegenden Karte (M=1:6000) **in der Gemeinde Lutzmannsburg (KG Lutzmannsburg und Strebersdorf)** als **Befallszone** des Schadorganismus *Scaphoidus titanus* (Amerikanischen Rebzikade) abgegrenzt.
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

### § 2

#### Anzeigepflicht Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss, Pacht oder sonstiger Verfügungsberechtigung Grundflächen stehen, auf denen Wirtspflanzen wachsen, sind verpflichtet, diese Grundstücke auf das Auftreten von *Grapevine flavescence dorée* laufend zu kontrollieren und jedes Vorkommen sowie Anzeichen, die auf den Befall hinweisen, unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes anzuzeigen – Tel.Nr. 02682 / 702-650, e-mail-adresse: sonderkulturen@lk-bgld.at.
- (2) Die befallenen Pflanzen oder Pflanzenteile sind nach Anweisungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu entfernen und schadlos zu vernichten. Beim Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind

geeignete Hygienemaßnahmen anzuwenden.

### § 3

#### Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Amerikanische Rebzikade (ARZ) als Überträger (Vektor) der Krankheit ist im Befallsgebiet durch den Burgenländischen Pflanzenschutzdienst zu beobachten. Sobald die Larven an einem Standort, wo mittels PCR-Analyse *Grapevine flavescence doreé* nachgewiesen werden konnte, das 3. Stadium erreicht haben und deren Auftreten den Schwellenwert von 5 % überschreiten, ist in der Befallszone eine sofortige Behandlung aller Weingärten und Reben mit einem gegen saugende Insekten im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel durchzuführen.

(2) In der Befallszone sind Weinstöcke, welche *Grapevine flavescence doreé* aufweisen, umgehend zu roden. Das Umfeld der befallenen Pflanze(n) ist auf das Auftreten weiterer Befallssymptome zu kontrollieren.

Bei symptomtragenden Stöcken sind nachstehende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Fruchtrute (Strecker) abschneiden.
- b) Alle grünen Rebteile des Stockes entfernen – diese können in der Anlage liegen gelassen werden, weil sie ohnehin vertrocknen.
- c) Rodung des gesamten Rebstockes inklusive der Wurzel, sodass ein erneuter Austrieb verhindert wird.
- d) Weitere Kontrollgänge nach 10 Tagen durchführen; bei Symptomen ist der Stock zu roden.

(3) Über die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen ist eine betriebsübliche Dokumentation durchzuführen und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

### § 4

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

### § 5

#### Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf am 12.09.2025 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Ursula Korner





Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf •  
Hauptstraße 56 • Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 •  
E-Mail [bh.oberpullendorf@bgld.gv.at](mailto:bh.oberpullendorf@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

angeschlagen am: 12.09.2025




L225

-  Meldung
-  Puffer (500m)
-  Betroffene Grundstücke
-  Gemeindegrenze



Amt d. Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Lutzmannsburg - Koordinaten Meldung: X: 772600 | Y: 257485

1:6.000  Meters



A4

Erstellungsdatum: 12.09.2025